

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. August 1954

Nummer 84

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 29. 7. 1954, Ausführung von Vermessungen zur Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters. S. 1301.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 29. 7. 1954, Anerkennung von Atemschutzgeräten für den Feuerwehrdienst; hier: Preßluftatmer. S. 1301.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 29. 7. 1954, Internationale kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit. S. 1302.

D. Finanzminister.

RdErl. 17. 7. 1954, Besoldungsdienstalter der wiederverwendeten Beamten. S. 1304. — RdErl. 29. 7. 1954, Durchführung einer Personstands- und Betriebsaufnahme 1954. S. 1304.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1305.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

RdErl. 21. 7. 1954, Gewährung von Beihilfen als Ersatz für fehlendes Eigenkapital; hier: Rückzahlung verlorener Zuschüsse vor Ablauf der Zweckbindungen der Wohnungen und zinsloser Tilgungsdarlehen vor Ablauf der planmäßigen Tilgungszeit. S. 1305. — RdErl. 22. 7. 1954, Hermann Schülke jun., geb. am 5. Januar 1913, wohnhaft in Wuppertal-Barmen, Schützenstraße 49, z. Zt. in der Strafanstalt in Anrath; hier: Rücknahme der ärztlichen Bestellung. S. 1306. — RdErl. 28. 7. 1954, Dr. Horsl. Perez, geb. am 21. Mai 1920 in Konitz/Westpr.; hier: Unerlaubte Ausübung des ärztlichen Berufs. S. 1306. — RdErl. 23. 7. 1954, Beihilfen an Vertriebene und Sowjetzoneflüchtlinge nach § 73 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes. S. 1307. — RdErl. 26. 7. 1954, Förderung des sozialen Wohnungsbau im Lande Nordrhein-Westfalen; hier: Schuldurkunde für Neubau — Landesdarlehen S. 1309.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

Notiz. S. 1310.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Ausführung von Vermessungen zur Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters

RdErl. d. Innenministers v. 29. 7. 1954 — I/23 — 71.60

In dem RdErl. v. 16. 11. 1953 (MBI. NW. S. 2035) werden die Nummern 4 und 5 wie folgt geändert:

4. Mit der selbständigen Ausführung örtlicher Arbeiten ausschließlich des Beurkundungsrechts können außerdem beauftragt werden:
 - a) Diplomingenieure der Fachrichtung Vermessungswesen und Vermessingenieure,
 - b) Ingenieure für Vermessungstechnik, die sich in mindestens zweijähriger Tätigkeit im Außen Dienst bewährt haben,
 - c) behördlich geprüfte Vermessungstechniker, die sich in mindestens sechsjähriger Tätigkeit im Außen Dienst bewährt haben.
5. Ingenieure für Vermessungstechnik und behördlich geprüfte Vermessungstechniker sollen mit der selbständigen Ausführung örtlicher Arbeiten nur betraut werden, wenn sie mindestens 28 Jahre alt sind.

An die Regierungspräsidenten,
Kataster- und Vermessungsämter des Landes
Nordrhein-Westfalen,
Öffentlich bestellten Vermessingenieure des
Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1954 S. 1301.

III. Kommunalaufsicht

Anerkennung von Atemschutzgeräten für den Feuerwehrdienst; hier: Preßluftatmer

RdErl. d. Innenministers v. 29. 7. 1954 —
III A 3 /224 — 2338/54

Die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in
Essen-Kray hat in Zusammenarbeit mit der Berufsfeuer-

wehr in Essen den nachstehend näher bezeichneten Preßluftatmer geprüft.

Prüfbescheinigung Nr. 1/54 GG vom 30. Juni 1954

Lieferfirma: Kurt Matter, Rettungsgeräte, Karlsruhe, Albtalstr. 12;

Gegenstand: Behältergerät mit Preßluft

Hersteller: AGA-Aktiengesellschaft, Pratteln, Schweiz

Benennung: AGA-Respirator, Typ RT 1600 bzw. RT 1200.
Füllung des Gerätes: 1600 bzw. 1200 l ölfreie, auf 200 kg/cm² verdichtete Luft

Nach der mir vorliegenden Prüfbescheinigung entspricht das Gerät allen Anforderungen, die an Atemschutzgeräte zu stellen sind.

Der Preßluftatmer AGA-Respirator wird deshalb als Atemschutzgerät für den Feuerwehrdienst im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannt. Für dieses Gerät können Beihilfen aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer gemäß Ziff. 3. a) meines RdErl. v. 17. 6. 1953 — III C 1/4—01 — (MBI. NW. S. 1036) gewährt werden.

Bezug: RdErl. v. 24. 7. 1953 — III C 1/12—36 — (MBI. NW. S. 1271).

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen des
Landes Nordrhein-Westfalen,
Landesfeuerwehrschule, Warendorf (Westf.).

— MBI. NW. 1954 S. 1301.

IV. Öffentliche Sicherheit

Internationale kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit

RdErl. d. Innenministers v. 29. 7. 1954 —
IV C 8 — 1873/54

I. Personen- und Sachfahndung. Meldedienst.

- (1) Die internationale kriminalpolizeiliche Kommission in Paris ist die Zentralstelle für die Bekämpfung des internationalen Verbrechertums. Sie führt zu diesem Zwecke Nachweise und Fahndungsunterlagen über internationale Verbrecher.

1954 S. 1302
Neufass.
1956 S. 1015

- (2) Von der Vermutung, daß es sich um einen internationalen Verbrecher handelt, ist dann auszugehen, wenn die Person, die in Deutschland ein Verbrechen begeht, überhaupt keinen ständigen Wohn- oder Aufenthaltsort oder keinen solchen im Auslande hat und sich nur vorübergehend in Deutschland aufhält, oder wenn die Person bei ständigem Wohn- oder Aufenthaltsort in Deutschland im Auslande Verbrechen begeht. Es muß außerdem Grund zu der Annahme bestehen, daß die Person Neigung zu dauernder verbrecherischer Betätigung besitzt. Die strafbare Betätigung der Grenzbewohner innerhalb der Grenzzonen ist im allgemeinen nicht als eine internationale anzusehen.
- (3) Der Dienstverkehr mit der internationalen kriminalpolizeilichen Kommission bleibt nach § 7 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamt) v. 8. März 1951 (BGBl. I S. 165) dem Bundeskriminalamt vorbehalten.
- (4) Soweit die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Bekämpfung des internationalen Verbrechertums befaßt sind, ordne ich folgendes an:
- Alle KP-Meldungen für die einzelnen Sachgebiete sind in den Fällen, in denen die Vermutung besteht, daß es sich um internationale Täter handelt, an sichtbarer Stelle mit dem Vermerk „Internationaler Täter“ zu kennzeichnen und über die Kriminalhauptstellen als Nachrichtensammelstellen dem Landeskriminalamt in doppelter Ausfertigung zu übersenden. Die Vermutung, daß es sich um einen internationalen Verbrecher handelt, ist eingehend zu begründen.
 - Bei Auftreten eines internationalen Verbrechers haben die Polizeibehörden außerdem den Vordruck IKPK 2 in einfacher Ausfertigung und — falls möglich — 3 Lichtbilder und 3 Zehnfingerabdruckblätter sowie, wenn es sich um schreibende Rechtsbrecher handelt, Handschriftproben beizufügen. Das Landeskriminalamt reicht diese Meldungen an das Bundeskriminalamt weiter.
 - Bei Verfolgung flüchtiger internationaler Verbrecher oder solcher Rechtsbrecher, bei denen vermutet werden muß, daß sie nach verübter Tat aus dem Bundesgebiet in ein anderes Land zu flüchten beabsichtigen oder sich bereits begeben haben, sind neben der Ausschreibung im deutschen Fahndungsbuch zur Auslösung der internationalen Fahndung dem Bundeskriminalamt über das Landeskriminalamt folgende Unterlagen zu übersenden:
 - Haftbefehl mit der Originalunterschrift des Richters;
 - eine Versicherung des zuständigen namentlich anzugebenden Staatsanwalts, daß im Falle der Festnahme die Auslieferung auf diplomatischem Wege beantragt wird;
 - eine Ausfertigung des Vordrucks IKPK 1, dem nach Möglichkeit 3 Lichtbilder und 3 Zehnfingerabdruckblätter beizufügen sind.
 - Besteht die Vermutung, daß auf strafbare Weise zugeeignetes Gut in das Ausland verbracht worden ist oder werden soll oder aus dem Ausland stammt, so ist das Bundeskriminalamt über das Landeskriminalamt unter eingehender Begründung hieron in Kenntnis zu setzen.
- [Zu c) und d) vgl. auch RdErl. d. Innenministers v. 8. 7. 1954 (MBI. NW. S. 1177).]
- (5) Die Durchführung des Funk- und Fernschreibverkehrs in allen Angelegenheiten der internationalen Verbrechensbekämpfung mit dem Auslande ist ebenfalls ausschließlich Angelegenheit des Bundeskriminalamtes. Alle derartigen Funksprüche und Fernschreiben sind an das Bundes-

kriminalamt zu leiten. Dem Landeskriminalamt ist nachrichtlich Kenntnis zu geben.

II. Ermittlung Vermißter.

Wird ein Ausländer vermißt oder ist anzunehmen, daß sich ein Vermißter ins Ausland begeben hat, so ist dies auf dem an das Landeskriminalamt in doppelter Ausfertigung zu übersendenden Vordruck KP 16 ausdrücklich zu vermerken. Die Annahme, daß sich ein vermißter deutscher Staatsangehöriger in das Ausland begeben hat, ist zu begründen. Das Landeskriminalamt leitet einen Vordruck KP 16 an das Bundeskriminalamt weiter. Nachtragsmeldungen sind auf gleichem Meldewege mit Vordruck KP 19 in doppelter Ausfertigung zu erstatten.

III. Feststellung unbekannter Toter.

Wird ein unbekannter Toter aufgefunden, bei dem Anhaltspunkte vorliegen, daß es sich um einen Ausländer handelt, so ist diese Vermutung auf dem in doppelter Ausfertigung an das Landeskriminalamt zu übersendenden Vordruck KP 16 ausdrücklich zu vermerken und eingehend zu begründen. In diesem Falle sind 4 Lichtbilder, 4 Zehnfingerabdruckblätter und 4 Kleiderkarten (KP 17) beizufügen. Das Landeskriminalamt übersendet einen Vordruck KP 16 mit je 3 Ausfertigungen der Lichtbilder, Zehnfingerabdruckblätter und Kleiderkarten dem Bundeskriminalamt. Nachtrags- und Erledigungsmeldungen sind in doppelter Ausfertigung dem Landeskriminalamt mit Vordruck KP 19 zu erstatten.

— MBI. NW. 1954 S. 1302.

D. Finanzminister

Besoldungsdienstalter der wiederverwendeten Beamten

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 7. 1954 — B 2114 — 7507/IV/54

In dem RdErl. v. 13. 2. 1953 ist auf Grund von § 3 Abs. 3 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes angeordnet worden, daß Nichtbeschäftigtezeiten bis zum 31. März 1951 nur dann auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden, wenn der Beamte bis zum 31. März 1949 seine Entnazifizierung beantragt und sich nach Durchführung der Entnazifizierung unverzüglich bei seinem zuständigen Dienstherrn zum Dienstantritt gemeldet hat.

§ 3 Abs. 3 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes ist gemäß § 217 Abs. 1 Ziff. 8 des Landesbeamten gesetzes mit Rückwirkung vom 1. April 1951 aufgehoben worden. Die einschränkenden Vorschriften über die Anrechnung von Nichtbeschäftigtezeiten in dem RdErl. v. 13. 2. 1953 kommen daher ebenfalls mit Rückwirkung vom 1. April 1951 wieder in Kraft.

Die Bestimmungen des RdErl. v. 13. 2. 1953 über die Nachzahlung von höheren Dienstbezügen gemäß § 9 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes bleiben unberührt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: RdErl. v. 13. 2. 1953 (MBI. NW. S. 314)

— MBI. NW. 1954 S. 1304.

Durchführung einer Personenstands- und Betriebsaufnahme 1954

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 7. 1954 — O 2020 — 7434 — II B 2

In Übereinstimmung mit der Handhabung in den übrigen Ländern des Bundesgebietes wird im Lande Nordrhein-Westfalen eine Personenstands- und Betriebsaufnahme 1954 nicht durchgeführt. Die nächste Personenstands- und Betriebsaufnahme findet im Kalenderjahr 1955 statt.

Soweit in einzelnen Gemeinden auf Grund stärkerer Veränderungen in der Zahl der Lohnsteuerpflichtigen ausnahmsweise ein Bedürfnis zur Durchführung einer Personenstandsaufnahme 1954 besteht, weil die Änderungen nicht laufend fortgeschrieben worden sind, ermächtige ich die Oberfinanzdirektionen, auf Antrag dieser Gemeinden eine Personenstandsaufnahme zuzulassen.

Bei der Prüfung der Anträge bitte ich, einen strengen Maßstab anzulegen. Dem Antrag einer Gemeinde auf Durchführung einer Personenstandsaufnahme soll in der Regel nur entsprochen werden, wenn der Antrag spätestens am 30. September 1954 bei dem für den Sitz der Gemeinde zuständigen Finanzamt eingegangen ist. Für die Durchführung der Personenstandsaufnahme sind die früheren Vordrucke unter entsprechender Änderung der Daten zu verwenden.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln, Münster.

— MBl. NW. 1954 S. 1304.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Assessor H.-J. Basten zum Regierungsassessor; Assessor des Vermessungsdienstes Dr.-Ing. W. Richels zum Regierungsvermessungsassessor; Assessor des Vermessungsdienstes J. Müller zum Regierungsvermessungsassessor beim Landeskulturamt Nordrhein in Bonn.

Regierungsbaurat G. Köthmann zum Regierungsbaurat bei der Bezirksregierung Arnsberg.

— MBl. NW. 1954 S. 1305.

1954 S. 1305
erg. d.
1955 S. 32

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

Gewährung von Beihilfen als Ersatz für fehlendes Eigenkapital; hier: Rückzahlung verlorener Zuschüsse vor Ablauf der Zweckbindungen der Wohnungen und zinsloser Tilgungsdarlehen vor Ablauf der planmäßigen Tilgszeit

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 21. 7. 1954 — VI A 4 — 4.07 — 2344/54

Auf Grund der im Bezug unter a) bis c) genannten Bestimmungen sind von Ihnen und den Bewilligungsbehörden Ihres Bezirks Beihilfen als Ersatz für fehlendes Eigenkapital oder als Finanzierungshilfe zur Beschaffung einer Wohnung in der Form verlorener Zuschüsse oder zinsloser Tilgungsdarlehen gewährt worden. Bei den bewilligten Mitteln hat es sich um solche gehandelt, die jeweils im Landshaushalt besonders ausgewiesen waren und die daher gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. a) WoBauG nicht als öffentliche Mittel im Sinne des Wohnungsgesetzes gelten. Infolgedessen können bei einer Rückzahlung der verlorenen Zuschüsse vor dem Zeitpunkt, an dem die vom Bauherrn übernommene Verpflichtung endet, die Wohnungen nur Angehörigen bestimmter Personengruppen zur Nutzung zu überlassen, oder bei Rückzahlung der zinslosen Tilgungsdarlehen vor Ablauf ihrer planmäßigen Tilgungsdauer die Vorschriften des § 41 WoBauG und der Nr. 49 WBB keine Anwendung finden. Im Interesse eines schnellen Rückflusses der für den Wohnungsbau eingesetzten Mittel und zur Anpassung der Vorschriften über die Gewährung von Eigenkapitalbeihilfen an die allgemein geltenden Förderungsbestimmungen erkläre ich mich damit einverstanden, daß auf die Zweckbindung der mit einer Eigenkapitalbeihilfe geförderten Wohnung verzichtet wird, wenn

- ein nach den obigen Bestimmungen als Eigenkapitalbeihilfe gewährter verlorener Zuschuß vor Ablauf der Zeitdauer der Zweckbindung (5 bzw. 10 Jahre) zu dem Teil zurückgezahlt wird, der anteilig auf den Zeitraum vom Tage der Rückzahlung bis zum Tage des Ablaufs der vereinbarten Zweckbindung entfällt, oder
- ein als Eigenkapitalbeihilfe gewährtes zinsloses Tilgungsdarlehen vor Ablauf seiner planmäßigen Tilgszeit zurückgezahlt wird.

Bezug: a) Gem. RdErl. d. Sozialministers, d. Ministers für Wiederaufbau u. d. Finanzministers v. 5. 1. 1949 (MBl. NW. S. 21) betr. Bestimmungen über die

Förderung der Wohnraumbeschaffung für Flüchtlinge,

- RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 13. 6. 1950 (MBl. NW. S. 683) betr. Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zu Wohnungsbauteilen.
- RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 10. 3. 1951 (MBl. NW. S. 581) betr. Bestimmungen über die Gewährung von Beihilfen als Ersatz für fehlendes Eigenkapital im Lande Nordrhein-Westfalen,
- Abschnitt C des RdErl. v. 31. 3. 1954 (MBl. NW. S. 705) betr. Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbau im Lande Nordrhein-Westfalen (WBB).

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —
— MBl. NW. 1954 S. 1305.

Hermann Schülke jun., geb. am 5. Januar 1913, wohnhaft in Wuppertal-Barmen, Schützenstraße 49, z. Z. in der Strafanstalt in Anrath; hier: Rücknahme der ärztlichen Bestallung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 22. 7. 1954 — III A/1 — 11/22 (546)

Die ärztliche Bestallung des Schülke ist von dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf mit Verfügung v. 15. Februar 1954 — M 30 — 3 — gemäß § 5 (1) Ziff. 3 der Reichsärzteordnung v. 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) zurückgenommen worden. Da Sch. hiergegen kein Rechtsmittel eingelegt hat, ist die Rücknahme verfügung unanfechtbar geworden.

Ich bitte um gefl. Kenntnisnahme und Beachtung.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe.

Nachrichtlich:

An die Landschaftsverbände
Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1954 S. 1306.

Dr. Horst Perez, geb. am 21. Mai 1920 in Konitz (Westpr.); hier: Unerlaubte Ausübung des ärztlichen Berufs

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 28. 7. 1954 — III A/1 — 11/22 —

Der Senator für Gesundheitswesen in Berlin teilt mir folgendes mit:

„Nach meinen Feststellungen ist der Obengenannte am 27. 6. 1953 nach Gießen (Hessen) Notaufnahmelager polizeilich abgemeldet worden. Dr. P. hat mir einen Berechtigungsnachweis zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit nicht erbracht.

Die mir in beglaublicher Abschrift vorliegende unbekannte Urkunde über die Bestallung als Arzt — ausgestellt von dem Bürgermeister der Reichsmessestadt Leipzig vom 28. 5. 1945 — ermächtigt durch das Mil. Gov. mit Schreiben vom 3. 5. 1945 Nr. APO/230 — habe ich nicht anerkannt, da sie weder auf Grund einer ordnungsgemäß durchgeföhrten Prüfung noch von der zuständigen Behörde erteilt worden ist und somit nicht den Bestimmungen der Bestallungsordnung vom 17. 7. 1939 (RGBl. I S. 1273) in der Fassung vom 28. 12. 1942 (RGBl. I S. 745) entspricht.

Ich habe Dr. P. am 17. 3. 1953 über das zuständige Bezirksgesundheitsamt aufgegeben, zur Erlangung der ordnungsgemäß Bestallung als Arzt die ärztliche Prüfung nachzuholen. Er ist an den Vorsitzenden des Ausschusses für die ärztliche und zahnärztliche Prüfung bei der Freien Universität Berlin verwiesen worden.

Nach dem vorstehenden Sachverhalt ist Dr. P. zur Ausübung des ärztlichen Berufs nicht berechtigt."

Ich bitte um gefl. Kenntnisnahme und Beachtung.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte,

Arztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe

Nachrichtlich:

An die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe.

— MBl. NW. 1954 S. 1306.

Beihilfen an Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge nach § 73 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 23. 7. 1954 — V B/3 — 6005 — 3916/54

Gemäß § 73 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes werden zum Zwecke der Begründung und Festigung selbständiger Erwerbstätigkeit der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge steuerliche Vergünstigungen nach Maßgabe des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes v. 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 222) gewährt.

Im Hinblick auf die Nichtgewährung der oben erwähnten steuerlichen Vergünstigungen im Veranlagungszeitraum 1951 werden aus Mitteln des Bundeshaushalts 1952 7 Millionen Deutsche Mark an Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge als Beihilfe nach Richtlinien gewährt, die der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft erlassen hat.

Die Richtlinien sind als Anlage zu diesem RdErl. abgedruckt.

Die Antragsvordrucke, mit denen die Beihilfen zu beantragten sind, sollen auf Grund einer Vereinbarung der Arbeitsgemeinschaft der Länderflüchtlingsverwaltungen von den Länderflüchtlingsverwaltungen verteilt werden. Ich habe inzwischen den Regierungspräsidenten sowie den Landesverbänden der Vertretung der heimatvertriebenen Wirtschaft (Düsseldorf, Fürstenwall 180) und des Bundes der vertriebenen Deutschen (Düsseldorf, Worringen Str. 112) eine angemessene Zahl von Antragsvordrucken übersandt.

Die Regierungspräsidenten habe ich im Interesse einer sparsamen Verteilung der Vordrucke gebeten, den Stadt- und Landkreisen Antragsvordrucke zur Ausgabe an Antragsberechtigte nur auf besonderen Antrag hin zu übersenden.

Diese Anweisung ist gerechtfertigt, weil die meisten Vertriebenen- und Sowjetzonenflüchtlingsunternehmen einem der vorgenannten Verbände angehören und Antragsvordrucke von diesen beziehen können.

Ich bitte aus diesen Gründen bei Anforderung von Antragsvordrucken nur soviel Vordrucke bei den Regierungspräsidenten anzufordern, wie Antragsberechtigte bei Ihnen vorstellig geworden sind.

Ergänzend zu den Richtlinien des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte wird bemerkt:

Zu Absatz 1)

Die Antragsberechtigung muß dem Finanzamt gegenüber durch Vorlage des Vertriebenen- oder Flüchtlingsausweises nachgewiesen werden. Da die Ausstellung der Ausweise noch längst nicht abgeschlossen ist, gelten für Vertriebene und Heimatvertriebene die in den Ländern der amerikanischen und französischen Zone ausgestellten Flüchtlingsausweise und in den Ländern der britischen Zone die Flüchtlingsausweise A vorläufig als Nachweis der Zugehörigkeit zur Personengruppe der Vertriebenen. Sowjetzonenflüchtlinge und diesen gleichgestellte Personen müssen jedoch den Ausweis C als Nachweis der Antragsberechtigung vorlegen, da die in den Ländern der britischen Zone vor Inkrafttreten des Bundesvertriebenengesetzes ausgestellten Ausweise B

nicht anerkannt werden können. Sollte der Ausweis C vor Ablauf der Antragsfrist (31. August 1954) nicht ausgestellt sein, so ist der Antrag fristgerecht einzureichen, doch muß der Ausweis C nachträglich vorgelegt werden.

Zu Absatz 2)

Die Beihilfen sind als Ersatz für den Ausfall des § 10a Einkommensteuergesetz — Steuerbegünstigung des nichtentnommenen Gewinns — im Jahre 1951 bestimmt. Es können daher nur solche Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und diesen gleichgestellte Personen Beihilfen erhalten, die im Jahre 1951 selbstständig erwerbstätig waren und ihre Gewinne auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung durch Vermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG, nicht jedoch nach § 4 Abs. 3 EStG — Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben — ermittelt haben. Die Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit müssen ferner die Entnahmen, abzüglich der Einlagen und der zur Zahlung der Soforthilfeabgabe (soweit sie auf das Betriebsvermögen entfällt) verwendeten Beträge, überstiegen haben.

Zu Absatz 3)

Die Antragsfrist zum 31. August 1954 wurde verhältnismäßig kurz bemessen, damit die Beihilfen an die Antragsberechtigten alsbald ausgezahlt werden können.

Ich bitte daher, Vorkehrungen zu treffen, daß die Antragsberechtigten, die bei Ihnen die Aushändigung von Vordrucken beantragen, bis spätestens 10. August 1954 in den Besitz der Vordrucke gelangen können.

An die Regierungspräsidenten,
Stadt- und Landkreisverwaltungen.

Anlage

zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 23. 7. 1954 — V B/3 — 6005 — 3916/54
(MBl. NW. S. 1307)

Richtlinien des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte über die Gewährung von Beihilfen an Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge nach § 73 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) vom 19. Mai 1953, Bundesgesetzblatt I S. 201

vom 30. Juni 1954

(Veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 21/1954 vom 14. 7. 1954 S. 325)

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft werden die nachstehenden Richtlinien erlassen:

1. Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und diesen gleichgestellte Personen, die auf Grund des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 203) zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen berechtigt sind, können im Hinblick auf die Nichtgewährung steuerlicher Vergünstigungen nach § 73 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes im Veranlagungszeitraum 1951 auf Antrag Beihilfen erhalten.
2. Die Beihilfen werden in Höhe eines vom Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden DM 7 Millionen festzustellenden Vomhundertsatzes derjenigen Beträge gewährt, um welche sich die Einkommensteuer für 1951 ermäßigt hätte, wenn § 10a des Einkommensteuergesetzes nach dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 222) im Veranlagungszeitraum 1951 gegebenen hätte.
3. Die Anträge auf Gewährung der Beihilfen müssen bis zum 31. August 1954 bei dem für die Einkommensteuerveranlagung des Antragstellers zuständigen Finanzamt auf besonderen vom Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte ausgegebenen Vordrucken eingereicht werden. Die Vor-

drücke werden dem Antragsteller auf Verlangen von den Landesflüchtlingsverwaltungen ausgefolgt. Verspätete Anträge werden nicht berücksichtigt.

4. Die Beihilfen werden von den für die Einkommensteuerveranlagung der Antragsteller zuständigen Finanzämtern bewilligt und ausgezahlt. Beihilfen unter 50 Deutsche Mark werden nicht gewährt. Gegen den Bescheid des Finanzamtes ist die Beschwerde nach der Reichsabgabenordnung zulässig.
5. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.
6. Eine Beihilfe muß zurückgezahlt werden, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben gewährt wurde oder wenn der Antragsteller Angaben unterlassen hat, die für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind.

— MBl. NW. 1954 S. 1307.

Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen; hier: Schuldurkunde für Neubau-Landesdarlehen

RdErl. d. Ministers f. Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 26. 7. 1954 — VI A 4 — 4.02 Tgb.Nr. 2385/54

In dem Muster der Schuldurkunde Anlage 5 A (WBB) ist in § 17 vorgesehen, daß das zur nachstelligen Finanzierung dienende oder als Ersatz für fehlendes Eigenkapital gewährte Landesdarlehen in den Fällen, in denen es sich um die Förderung von Neubauvorhaben handelt, durch eine Buchhypothek zu Gunsten des Landes Nordrhein-Westfalen dinglich zu sichern ist. Ferner ist in § 18 bei den dem Landesdarlehen im Range vorgehenden Rechten die Eintragung einer Löschungsvormerkung zu Gunsten des Landes Nordrhein-Westfalen vorgesehen. Durch diese Fassung der Musterschuldurkunde haben sich verwaltungsmäßige und rechtliche Schwierigkeiten ergeben, die auch nicht dadurch ausgeräumt werden können, daß in die Schuldurkunde der Zusatz „vertreten durch die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf bzw. Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster“ eingefügt wird, da nach der neuerlichen Rechtsprechung die Eintragung eines solchen Zusatzes unzulässig ist.

Um die durch die Rechtsprechung in dieser Frage auftretenden Schwierigkeiten zu beseitigen, wird hiermit angeordnet:

- a) Die Musterschuldurkunde Anlage 5 A (WBB) wird in §§ 1, 17 und 18 dahingehend geändert, daß jeweils als Darlehnsgeber bzw. Hypothekengläubiger bzw. aus der Löschungsvormerkung Berechtigter anzugeben ist:
Rhein. Girozentrale u. Provinzialbank in Düsseldorf (Landeswohnungsbaumittel)
Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster (Landeswohnungsbaumittel)
- b) In Schuldurkunden, die unter Verwendung des Musters Anlage 6 (Schuldurkunde), 9 (Schuldurkunde und Betreuer-Bauherren-Vertrag) und 10a (Schuldurkunde) der „Bestimmungen über die Förderung des Wohnungsneubaues (Kleinwohnungen und Kleinsiedlungen) im Lande Nordrhein-Westfalen (NBB)“ vom 25. 1. 1951 (MBl. NW. S. 181) oder des Musters Anlage 3 der Eigenkapitalbeihilfebestimmungen vom 10. 3. 1951 (MBl. NW. S. 581) gefertigt worden sind, ist in den Fällen, in denen es sich um die Bewilligung von Landesdarlehen für Neubauvorhaben handelt, und in denen die Eintragung der Hypotheken zur Sicherung der Landesdarlehen wegen des Vertretungszusatzes abgelehnt wird, entsprechend vorstehendem Buchstaben a) zu verfahren.

Bezug: Anlage 5 A der „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen (WBB)“ vom 31. 3. 1954 (MBl. NW. S. 679, 767/68 ff.).

An die Regierungspräsidenten,

Außenstelle des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen, Essen,

Rheinische Girozentrale u. Provinzialbank
Düsseldorf,
Landesbank für Westfalen (Girozentrale)
Münster.

Nachrichtlich:

An den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

die Rhein. Heimstätte GmbH., Düsseldorf, Westf.-Lipp. Heimstätte GmbH., Dortmund, den Verband Rhein. Wohnungsunternehmen e. V., Düsseldorf, Verband Westf.-Lipp. Wohnungsunternehmen e. V., Münster, Verband Rhein. Haus- u. Grundbesitzer e. V., Köln, Verband Westf. Haus- u. Grundbesitzer e. V., Hagen, Verband der Haus- u. Grundbesitzervereine im Ruhrkohlenbezirk, Essen, Verband freier Wohnungsunternehmen e. V., Düsseldorf.

— MBl. NW. 1954 S. 1309.

Notiz

1954 S. 1310
erg. d.
1954 S. 1777

Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 28. 7. 1954 — III B 4/156 — 2016/54

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit der Mitteilung vom 5. 7. 1954 — MBl. NW. S. 1138 — folgende weitere Filme anerkannt:

Filmtitel:

Prädikat:

Spielfilme:

W

Besiegter Haß (Kidnappers)

— Synchr. Fassung —

Die Caine war ihr Schicksal (F)

(The Caine Mutiny) — Synchr. Fassung —

W

Kulturfilme:

BW

Im Hamsterrevier

BW

Stören wir die Ordnung der Welt?

W

Der Dom zu Köln (F)

W

In letzter Minute

W

Krummbeinige Gesellen

W

Wo die Alpenrosen blühen

W

Kinder klagen an

W

Die Gehetzten

W

Canal Grande

W

Gitarren und Mandolinen

W

Zauberische Reise (F)

W

Die Kathedrale unserer lieben Frauen von Chartres

(F) (Notre Dame de Chartres)

— Synchr. Fassung —

W

St. Bernhard von Clairvaux (St. Bernhard de Clairvaux) — Synchr. Fassung —

W

Ware unterwegs

W

„Der leere Stuhl“

W

Heringsfang auf hoher See

W

Kulturfilme:

W

Der Traum der Bäuerin

W

Miguel (And now Miguel) — Synchr. Fassung —

W

Gebraunter Stein

W

Die offene Tür

W

Le vire Cailloux (F) — Originalfassung —

W

Corral — Originalfassung —

W

Kleine Seefahrt — ganz groß

W

Lärm zermürbt

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

Filmtitel:

Roof of the World — Originalfassung —
 Der Eisenwald
 Lebendes Museum
 Warnung im Dunkeln
 Ewiger Kalender
 Weinlese in der Wachau
 Magisches Celluloid

Abendfüllende Kulturfilme:

Das große Abenteuer (Det Stora Äventyret)
 — Synchr. Fassung —
 Kirschblüte — Geishas und Vulkane
 (früherer Titel: Die Tochter des Samurai)

Jugend- und Kulturfilme:

Pinguine — Synchr. Fassung —

Dokumentarfilme:

Venezuela — Land der Gegensätze —
 (Bolivar Bonanza) — Synchr. Fassung —

Prädikat:

| | | |
|---------------------------------------|---|-----------|
| W | Blick hinter die Gitter (Behind the wall) | Prädikat: |
| W | — Synchr. Fassung — | W |
| W | Volksbräuche und Volksfeste in Deutschland (F) | W |
| W | Königliche Reise (F) (Welcome the Queen) | W |
| W | — Synchr. Fassung — | W |
| W | Fahrende Schausteller | W |
| W | Über die Grenzen | W |
| W | The Settlers — Originalfassung — | W |
| BW | Neue Heimat Kanada (The Newcomers) | W |
| BW | — Synchr. Fassung — | W |
| BW | ACCRA, Hafen der schwarzen Ruderer | W |
| BW | — Synchr. Fassung — | W |
| Abendfüllende Dokumentarfilme: | | |
| W | Der Flug des weißen Reiher (The Flight of the white Heron) (CS) (F) — Synchr. Fassung — | W |
| W | W = „Wertvoll“, | |
| BW | BW = „Besonders wertvoll“. | |
| W | — MBl. NW. 1954 S. 1310. | |

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzelleferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
 (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)